

genheit vorgehen und bitte ich den Herrn Vicepräsidenten, den Vortrag zu beginnen.

Der Antrag lautet:

„Die Erste Kammer wolle beschließen:

An Se. Majestät den König zur Beantwortung der Thronrede eine Adresse im Vereine mit der Zweiten Kammer abzulassen.“

Vicepräsident Landesältester Hempel: Meine Herren! Die Ständeversammlung hat in den vergangenen Jahren nur ausnahmsweise Veranlassung genommen, eine Adresse an Se. Majestät zu richten. Die Eröffnung des neunzehnten ordentlichen Landtags an dem gestrigen Tage, an einem Tage, an welchem vor 50 Jahren dem Lande eine Verfassung verliehen worden ist, welche neue, in der Hauptsache noch jetzt in Wirksamkeit bestehende Verfassungszustände begründet hat, giebt Anlaß, die Frage zu erwägen, ob eine Adresse an Se. Majestät den König in Erwiderung auf die gestern von uns vernommene Thronrede zu erlassen sei. Ich meine, meine Herren, daß diese Frage zu bejahen sei, daß wir nicht nur einen Anlaß haben, eine Adresse zu beschließen, sondern auch eine Verpflichtung dazu. Denn, meine Herren, wie könnten wir, die wir in Gemeinschaft mit der Zweiten Kammer die Vertretung des Landes sind, stumm bleiben gegenüber einer Thronrede, in welcher der Bedeutung des gestrigen Tages, der Bedeutung der Verfassung und dem Segen, den dieselbe dem Lande gebracht hat, den Hoffnungen, die sich an die weise, ruhige Fortentwicklung der Verfassung für die Zukunft knüpfen, so ausdrucksvolle Worte gegeben worden sind? Meine Herren! Das Land hat vor 50 Jahren mit den freudigsten Gefühlen die Verkündigung der Verfassung entgegengenommen; das Land anerkennt noch jetzt den hohen Werth derselben.

(Herr Staatsminister Dr. von Ubben tritt ein.)

Und wie könnte das auch anders sein? Die Verfassung hat das alte Band zwischen Sachsens Fürsten und Volk enger geknüpft, hat reiche Segnungen über das Land gebracht und dasselbe zu einem nicht geahnten Wohlstande erhoben. Wenn Sie zurückblicken, meine Herren, auf die Zeit nach 1831, so werden Sie finden, daß auf allen Gebieten des Staats-, wie des Volkslebens mit der Ständeversammlung zahlreiche Gesetze vereinbart worden sind, welche die Wohlfahrt des Landes befördern haben. Ich erinnere an die Agrargesetzgebung, an die auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Gesetze, sowie an diejenigen, durch welche die Bildung in allen Schichten des Volks und nach allen Richtungen, Wissenschaft und Kunst gehoben worden sind.

Auf dem Gebiete der Justiz ist das bürgerliche Recht, entsprechend den Bedürfnissen der Zeit, neu geordnet und die Kenntniß desselben dem Volke zugänglich gemacht und erleichtert worden. Auch sonst auf dem Gebiete der Justiz und

der Verwaltung, des Finanz- und Heerwesens sind tief eingreifende Umgestaltungen erfolgt.

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz tritt ein.)

Meine Herren! Lassen Sie uns den Gefühlen, die uns heute beherrschen, Ausdruck geben, den Gefühlen der Dankbarkeit, daß uns durch die Hochherzigkeit und Weisheit der Vorfahren Sr. Majestät unter Darbringung von Opfern eine Verfassung gegeben worden ist, welche die Wohlfahrt des Landes gefördert und bei ruhiger Fortbildung weiter zu fördern geeignet ist, und lassen Sie uns hieran den Ausdruck unserer unverbrüchlichen Treue schließen.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, den Entwurf einer Adresse, welcher diesen von mir angedeuteten Gefühlen Ausdruck giebt, meinem Antrage beizulegen und bitte, den Antrag auf Abfassung einer Adresse anzunehmen. Stimmen Sie zu, so wird dann nach Maßgabe der Geschäftsordnung weiter zu verfahren sein.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung hierüber. Wünscht Jemand das Wort?

Superintendent Dr. Lechler: Ich stelle den Antrag, daß mit Feststellung des Entwurfs unser Directorium beauftragt und zugleich eine Commission aus der Mitte der Kammer selbst, aus drei Mitgliedern bestehend, erwählt werden möge. Um die Sache möglichst zu beschleunigen, formulire ich meinen Antrag dahin, daß die Herren Excellenz von Falkenstein, Präsident von Griegern und Oberbürgermeister Dr. Stübel durch Acclamation dazu erwählt werden mögen, in Verbindung mit dem Directorium den Entwurf festzustellen.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Zunächst werden wir allerdings darüber Beschluß zu fassen haben, ob wir überhaupt eine Adresse erlassen. Ist dieser Beschluß gefaßt, dann wird allerdings nach § 12 unserer Geschäftsordnung weiter zu verfahren sein. § 12 der Geschäftsordnung lautet aber, um ihn der geehrten Kammer in Erinnerung zu bringen, folgendermaßen:

„Wird von der Kammer die Abfassung einer Adresse an den König beschlossen (Gesetz vom 12. October 1874, Landtags-Ordnung § 28 Abs. 4), so ist jedenfalls eine außerordentliche Deputation für die Entwerfung der Adresse, beziehentlich die Vorberathung über den etwa vorgelegten Entwurf und die Berichterstattung darüber zu wählen. Für die Ueberreichung der etwa beschlossenen Adresse ist sodann eine besondere Deputation zu ernennen. Derselben gehört der Präsident der Kammer als Vorsitzender, beziehentlich Wortführer an. Die übrigen Mitglieder der Deputation werden durch das Loos bestimmt.“

Den vom Herrn Superintendenten Dr. Lechler gestellten Antrag werde ich daher erst später, wenn Be-